

**Satzung des Landkreises Oder-Spree über die
Abfallentsorgung
- Abfallentsorgungssatzung -
vom 30.11.2011**

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am **30.11.2011** aufgrund des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 175) und der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) die folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

**I. Abschnitt
Grundsätze**

- § 1 Satzungsgegenstand und Organisation
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Gebühren
- § 4 Ausschluss von Abfällen

II. Abschnitt

**Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger
oder -besitzer, der Anschlusspflichtigen und
des öffentlich-rechtlichen
Entsorgungsträgers**

- § 5 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung
- § 6 Vorhaltung von Abfallbehältern
- § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 8 Entstehen der Entsorgungspflicht
- § 9 Abfallberatung

**III. Abschnitt
Art und Weise der Entsorgung**

- § 10 Durchführung der Abfallentsorgung
- § 11 Abfallbehälter
- § 12 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr
- § 13 Eigentumsübergang
- § 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung

**IV. Abschnitt
Abfallarten**

- § 15 Gemischte Siedlungsabfälle
- § 16 Sperrmüll
- § 17 Kompostierbare Abfälle
- § 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- § 19 Gefährliche Abfälle aus Haushalten einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten
- § 20 Papier, Pappe und Kartonagen
- § 21 Metalle (haushaltstypischer Schrott)
- § 22 Bau- und Abbruchabfälle
- § 23 Asbesthaltige Baustoffe
- § 24 Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)
- § 25 Altreifen
- § 26 Altholz
- § 27 Bekleidung und Textilien

**V. Abschnitt
Nebenbestimmungen**

- § 28 Entsorgungsanlagen
- § 29 Modellversuche
- § 30 Haftung
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 In-Kraft-Treten

Anlagen I und II

**I. Abschnitt
Grundsätze**

**§ 1
Satzungsgegenstand und Organisation**

(1) Mit dieser Abfallentsorgungssatzung wird für das Gebiet des Landkreises Oder-Spree das Verhältnis zwischen dem Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushaltungen (im folgenden Haushalte genannt) und anderen Herkunftsbereichen und dem Landkreis Oder-Spree als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geregelt. Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Pflichten des Landkreises Oder-Spree als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger werden von seinem Eigenbetrieb – Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - wahrgenommen soweit nicht anderen Körperschaften Teile dieser Aufgaben übertragen wurden.

**§ 2
Umfang der Abfallentsorgung**

(1) Der Landkreis ergreift Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung, sammelt und transportiert, verwertet oder beseitigt die im

Entsorgungsgebiet
überlassungspflichtigen

anfallenden, beeinträchtigt wird.

Abfälle, sofern sie durch diese Satzung nicht davon ausgeschlossen werden. Dabei richtet er sich nach den Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree und denen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree.

Die Abfallentsorgung durch den Landkreis schließt die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle (herrenlose Abfälle) ein.

(2) Der Landkreis kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger Dritter bedienen.

§ 3 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung und der Benutzungsgebührensatzung erhoben.

(2) Für die Benutzung der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gilt eine gesonderte Entgeltordnung, die jeweils im Amtsblatt für den Landkreis veröffentlicht wird.

§ 4 Ausschluss von Abfällen

(1) Von der Entsorgung durch den Landkreis sind alle in Anlage I aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind alle in Anlage II aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Anlage II ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle vom Einsammeln, Befördern und Entsorgen ausschließen beziehungsweise einen solchen Ausschluss wieder aufheben.

Der Landkreis kann die Besitzer oder Erzeuger solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung darüber auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht

(4) Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt der Abfallentsorgung des Landkreises überlassen werden.

Der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

(5) Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen, besteht das Recht und die Pflicht, die Abfälle zu einer vom Landkreis bestimmten Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage zu befördern.

Der Landkreis legt für Abfälle, die nach Absatz 2 oder 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsbedingungen.

In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

Diese Abfälle sind in Containern oder Fahrzeugen so anzuliefern, dass deren Entleerung den Betriebsablauf der jeweiligen Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage nicht beeinträchtigt.

II. Abschnitt Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer, der Anschlusspflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

§ 5 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung

(1) Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen zur Verwertung und Beseitigung aus Haushalten haben diese nach § 13 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dem Landkreis zur Entsorgung zu überlassen. Gleiches trifft auf Besitzer oder Erzeuger von überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu (Überlassungspflicht).

(2) Grundstückseigentümer sind verpflichtet,

ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen, sofern dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen können (Anschlusszwang).
Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbrauchberechtigte.

Ist für das Grundstück ein sonstiges zum Besitz eines Grundstücks berechtigendes dingliches Recht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der dinglich Berechtigte.

Ist für ein Grundstück der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte unbekannt oder sein Aufenthalt nicht feststellbar, so tritt an deren Stelle der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte (Anschlusspflichtige).

Bei Erholungsgrundstücken ist der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte anschlusspflichtig. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer anschlusspflichtig.

Anschlusspflichtig für Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist die rechtsfähige Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes.

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, einen zusammenhängenden Grundbesitz darstellen und eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bilden.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

(3) Im Rahmen des Anschlusszwanges hat jeder Anschlusspflichtige Anspruch auf Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises (Anschlussrecht).

Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen

Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen müssen die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung benutzen (Benutzungszwang).

In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen beziehungsweise zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

(5) Mehrere Erzeuger und Besitzer überlassungspflichtiger Abfälle auf einem Grundstück können sich auf Antrag zur Nutzung gemeinsamer Abfallbehälter zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen.

Dem Antrag auf Abfallgemeinschaft sind beizufügen:

- eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung und Abfallgebührensatzung zu gewährleisten
- die schriftliche Benennung eines Bevollmächtigten für die Abfallgemeinschaft, der der gesamtschuldnerisch haftet.

(6) Nicht gefährliche Abfälle zur Verwertung aus Haushalten dürfen durch den Überlassungspflichtigen nur dann gewerblichen Sammlungen überlassen werden, wenn der Durchführende der Sammlung diese dem Landkreis frühzeitig vor Beginn der Sammlung angezeigt sowie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle nachgewiesen hat und der Landkreis kein überwiegendes öffentliches Interesse dagegen geltend gemacht hat. Diese gewerblichen Sammlungen werden ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

(7) Grundstücke werden unterschieden in:

1. Wohngrundstücke
2. Erholungsgrundstücke
3. Gartengrundstücke
4. Gewerbegrundstücke
5. saisonal genutzte Gewerbegrundstücke

(8) Wohngrundstücke sind Grundstücke, auf denen Gebäude stehen, die zu Wohnzwecken genutzt werden. Zu diesen zählen auch Internate, Wohnheime, Altenheime, ähnliche Einrichtungen und ganzjährig genutzte Ferienhäuser und Ferienwohnungen.

Wohnungen in überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden sind als Wohngrundstück zu betrachten und neben dem Gewerbegrundstück gesondert anzumelden.

(9) Erholungsgrundstücke sind Grundstücke, die vorwiegend saisonal zum Zwecke der Erholung beziehungsweise zeitweise zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit sie dem Charakter des Grundstückes nach nicht zur dauernden Wohnnutzung geeignet sind. Hierzu zählen auch saisonal genutzte Ferienhäuser und Ferienwohnungen.

Können auf gärtnerisch genutzten Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, werden auch diese als Erholungsgrundstücke betrachtet, sofern sie nicht die Bedingungen aus Absatz 10 erfüllen.

(10) Gartengrundstücke sind Grundstücke, die sich in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes befinden und überwiegend gärtnerisch genutzt werden.

(11) Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, die vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzt werden und auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können. Auf einem Gewerbegrundstück können mehrere wirtschaftlich selbstständige Gewerbe tätig sein, die jeweils als eine Gewerbeeinheit betrachtet werden. Als wirtschaftlich selbstständig gelten auch Außenstellen und Filialen.

Befinden sich Gewerberäume (wie zum Beispiel Büros, Praxen, Lagerräume, Geschäftsräume und ähnliche Einrichtungen) auf Wohngrundstücken, so sind diese als Gewerbegrundstück zu betrachten und neben den Wohngrundstücken gesondert anzumelden.

Gewerbegrundstücken gleichgestellt sind Grundstücke und Gebäude öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen, wie zum Beispiel Schulen, Kirchen, Verwaltungsgebäude, Sportplätze, Kasernen, Altenpflegeheime und Kinderheime.

(12) Saisonal genutzte Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, auf denen bedingt durch die Art ihrer Nutzung Abfälle nur in einem bestimmbaren Teil (maximal 7 Monate) des Jahres anfallen können. Hierzu zählen insbesondere Campingplätze und Freibäder.

§ 6

Vorhaltung von Abfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige hat beim Landkreis entsprechendes Behältervolumen zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung vorzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 12 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.

In Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Landkreises können Abfallsäcke mit der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree" oder Pressmüllcontainer regelmäßig für die Regelentsorgung genutzt werden.

(2) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des vorzuhaltenden Mindestbehältervolumens für die Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen anhand der Zahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen.

Pro Person wird ein Mindestbehältervolumen von 5 Liter pro Woche zugrunde gelegt. Für die Bereitstellung weiteren Behältervolumens gelten die Regelungen der Absätze 3 und 4.

Mindestens ist ein zugelassener, landkreiseigener Abfallbehälter je Grundstück vorzuhalten und zu nutzen.

Jeder Abfallbehälter ist mindestens viermal pro Kalenderjahr bereitzustellen (Mindestleerungen).

Eine Reduzierung auf zwei Mindestleerungen pro Kalenderjahr ist auf Antrag gemäß der Abfallgebührensatzung möglich, wenn auf einem Grundstück nur eine Person amtlich gemeldet ist, nur ein 120-Liter-Abfallbehälter vorhanden ist und keine Abfallgemeinschaft mit einer Gewerbeeinheit gebildet wurde.

Bei Erstaufstellung beziehungsweise bei Abzug während des Kalenderjahres ist jeder Abfallbehälter anteilig zur Nutzungsdauer zur

Entleerung bereitzustellen.

(3) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcken mit der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree" zur Abholung bereitzustellen.

(4) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der anfallenden Abfälle aus, so hat der Anschlusspflichtige zusätzliches Behältervolumen beim Landkreis zu beantragen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Landkreis berechtigt, dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorzuschreiben. Der Anschlusspflichtige hat die Aufstellung des erforderlichen Behältervolumens zu dulden.

(5) Können auf einem Gewerbegrundstück Abfälle zur Beseitigung anfallen, ist entsprechend § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung mindestens ein landkreiseigener 120-Liter-Abfallbehälter zur Nutzung je wirtschaftlich selbstständiger Gewerbeeinheit vorzuhalten.

Erzeuger und Besitzer von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, die in ihrem Haus oder ihrer Wohnung ein Gewerbe betreiben, können diese bei Anfall geringer Mengen auf Antrag gemeinsam mit bei ihnen angefallenen privaten Abfällen über den dafür bereitgestellten Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfassen. § 5 Absatz 2 bleibt von diesen Regelungen unberührt.

(6) Für Gewerbegrundstücke sowie Erholungs- und Gartengrundstücke werden keine Mindestleerungen vorgeschrieben.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 5 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger oder -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang begründen, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen.

Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die

Nutzungsart des Grundstückes, die Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, die Anzahl der Gewerbeeinheiten, die Anzahl der Ferien-

wohnungen, die Anzahl der Gartenparzellen und Erholungsgrundstücke sowie die Eigenverwertung von Abfällen anzugeben, sofern sie beabsichtigt ist oder durchgeführt wird.

Der Landkreis ist berechtigt, Auskunft über alle Umstände, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen, zu verlangen und kann in diesem Zusammenhang auch Stichprobenkontrollen durchführen. Bevollmächtigte des Landkreises sind berechtigt, dazu die Grundstücke zu betreten.

(2) Veränderungen bei der Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, der Anzahl der auf dem Grundstück tätigen Gewerbeeinheiten, der Anzahl der Gartenparzellen, Erholungsgrundstücke beziehungsweise Ferienwohnungen oder Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen sind dem Landkreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Tritt ein Wechsel der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser unverzüglichen schriftlichen Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(4) Fallen auf einem Grundstück erstmals Abfälle an, so hat der Anschlusspflichtige den Landkreis spätestens zwei Wochen vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungsrechtes davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(5) Die nach Absatz 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 8

Entstehen der Entsorgungspflicht

(1) Der Landkreis ist verpflichtet, alle Abfälle, für die eine Überlassungspflicht der Abfallerzeuger oder -besitzer gegenüber dem Landkreis besteht, zu entsorgen, sofern die

Abfälle als angefallen gelten (Entsorgungspflicht).

(2) Als angefallen gelten Abfälle - mit Ausnahme der in § 4 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle - dann, wenn

1. sie zu den bekannt gegebenen Abfuhrterminen an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden (Holsystem) oder
2. sie unmittelbar zu den Entsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten in der vorgeschriebenen Form übergeben werden (Bringesystem) oder
3. sie in der vorgeschriebenen Form an bestehende Sammelsysteme übergeben werden (Bringesystem) oder
4. deren Erzeuger oder Besitzer sich ihrer in unzulässiger Weise und offensichtlich auf Dauer entledigt hat (herrenlose Abfälle).

§ 9 Abfallberatung

Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie über die Folgen einer ordnungswidrigen Entsorgung.

Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.

III. Abschnitt Art und Weise der Entsorgung

§ 10 Durchführung der Abfallentsorgung

(1) Der Landkreis sammelt, transportiert beziehungsweise entsorgt folgende Abfälle getrennt, um eine möglichst große Abfallmenge der Verwertung zuführen zu können:

1. gemischte Siedlungsabfälle gem. § 15
2. Sperrmüll gem. § 16
3. kompostierbare Abfälle gem. § 17
4. Elektro- und Elektronikaltgeräte (ohne Entsorgung) gem. § 18
5. gefährliche Abfälle aus Haushalten, einschließlich Kleinmengen aus anderen

Herkunftsbereichen als Haushalten gem. § 19

6. Papier, Pappe und Kartonagen, sofern sie nicht der Verpackungsverordnung unterliegen gem. § 20
7. Metalle aus Haushalten gem. § 21
8. Bau- und Abbruchabfälle gem. § 22
9. asbesthaltige Baustoffe gem. § 23
10. Kohlentee und teeerhaltige Produkte (Teerpappe) gem. § 24
11. Altreifen gem. § 25
12. Altholz gem. § 26
13. Bekleidung und Textilien gem. § 27

Jeder Abfallbesitzer oder -erzeuger von überlassungspflichtigen Abfällen hat diese getrennt nach Abfallart bereitzuhalten, soweit der Landkreis ein System zur getrennten Erfassung von überlassungspflichtigen Abfällen anbietet, und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, sofern sie nicht einer vom Landkreis genehmigten gewerblichen Sammlung zugeführt werden.

(2) Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind, werden vom Landkreis einer geeigneten Abfallentsorgungsanlage zugewiesen und sind vom Abfallerzeuger beziehungsweise dessen Transporteur an dieser Anlage zu übergeben.

Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung aus privaten Haushalten, die nicht mit der Regelentsorgung gemäß § 12 Absätze 1 beziehungsweise 7 entsorgt werden, sind an den Abfallkleinmengenannahmen entsprechend § 28 Absatz 1 Nr. 3 bis 7 dem Landkreis zu übergeben.

Für Kleinmengen überlassungspflichtiger Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gilt Satz 3 analog. Der Landkreis übernimmt Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Verwertung beziehungsweise der Beseitigung in der Sammelstation an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei.

Gefährliche Abfälle aus Haushalten können zusätzlich am Schadstoffmobil abgegeben werden.

(3) An den Abfallumladestationen gemäß § 28 Absatz 1 Nr. 1 und 2 können überlassungspflichtige Abfälle aus anderen

Herkunftsbereichen dem Landkreis übergeben werden, sofern ihr Aufkommen die Kapazität der Abfallumladestation nicht übersteigt und die Abfallumladestation hierfür über eine entsprechende Genehmigung verfügt.

(4) Überlassungspflichtige Abfälle, die weder von der Entsorgung noch vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind dem Landkreis entsprechend den Bestimmungen in den §§ 15 bis 28 dieser Satzung zu übergeben.

Werden Abfälle an den oder Abfallkleinmengenannahmen oder Abfallumladestationen übergeben, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Benutzungsgebührensatzung.

§ 11 Abfallbehälter

(1) Für das Einsammeln und Transportieren von gemischten Siedlungsabfällen sowie Papier, Pappen und Kartonagen sind folgende landkreiseigene Abfallbehälter, die der EN 840 entsprechen, zugelassen:

1. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen (außer für Papier, Pappen und Kartonagen)
2. Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen
3. Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen.

Für gemischte Siedlungsabfälle beziehungsweise kompostierbare Abfälle nach § 17 Absatz 1 sind darüber hinaus Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 90 Liter und der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree" verwendbar.

Daneben werden Pressmüllcontainer mit Zustimmung des Landkreises zugelassen.

(2) Die Abfallbehälter werden durch den Landkreis bereitgestellt. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.

Abfallsäcke können beim Landkreis oder bei vom Landkreis beauftragten Dritten bei gleichzeitiger Entrichtung der Entsorgungsgebühr erworben werden.

Pressmüllcontainer werden durch den Landkreis nicht zur Verfügung gestellt und nicht transportiert.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle sowie Papier, Pappe und Kartonagen sind in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Sie dürfen nicht in anderer Weise zum

Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.

(4) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Abfallerzeugern oder -besitzern des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können. Gleichzeitig hat er sicherzustellen, dass der Landkreis zu den bekannt gegebenen Entsorgungsterminen die Abfallbehälter entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung entleeren kann.

(5) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass eine Beschädigung der Abfallbehälter und das Anfrieren von Abfällen ausgeschlossen sind. Die Abfallbehälter werden nur geleert, wenn ihre Bruttomasse nachstehende Werte nicht übersteigt:

120-Liter-Abfallbehälter	ca. 50 kg
240-Liter-Abfallbehälter	ca. 70 kg
1.100-Liter-Abfallbehälter	ca. 250 kg.

Die Abfallsäcke werden nur eingesammelt, wenn ihre Bruttomasse ca. 20 kg nicht übersteigt.

Können die Abfallbehälter aufgrund ihrer Masse oder einer Fehlbefüllung nicht geleert werden, erfolgt eine informative Kennzeichnung.

Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten.

(6) Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt werden.

Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen.

(7) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Entsorgungsanlagen beschädigen oder über das normale Maß hinaus verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.

(8) Für schuldhaft verursachte Schäden an den durch den Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige. Die Beschädigung oder der Verlust eines Abfallbehälters ist dem Landkreis unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen zu melden.

(9) Der Landkreis und seine beauftragten

Dritten sind verpflichtet, die Abfallbehälter pfleglich zu behandeln.

Für Beschädigungen oder den Verlust der Abfallbehälter bei der Entleerung haftet das Entsorgungsunternehmen.

In diesen Fällen wird der Abfallbehälter umgehend ersetzt. Sofern es möglich ist, wird eine entsprechende Information hinterlassen.

§ 12

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Die Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen mit einem Fassungsvermögen bis 240 Liter werden in der Regel 4-wöchentlich entleert (Regelentsorgung).

Abfallsäcke werden nur im Rahmen der Regelentsorgung entsorgt.

Die Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter werden in der Regel wöchentlich entleert (Regelentsorgung).

Ein Anspruch auf eine häufigere Entsorgung als die Regelentsorgung besteht nicht.

Der Landkreis kann in bestimmten Abfuhrbereichen oder im Einzelfall Abweichungen von der Regelentsorgung festlegen.

Die Regelentsorgung der Abfallbehälter auf Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken beginnt mit dem 1. April und endet zum 30. September.

In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März können Anschlusspflichtige dieser Grundstücke den Hausmüll in Abfallsäcken des Landkreises sammeln und an vorher mit dem Landkreis abgestimmten Übergabestellen zur Entsorgung bereitstellen.

(2) Über ein elektronisches Behälteridentifikationssystem wird die Anzahl der durchgeführten Entleerungen durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen erfasst.

(3) Bei vorübergehendem Anfall von Abfällen zur Beseitigung anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen wie Märkten, Konzerten, saisonale Veranstaltungen, Stadt- und Dorffesten etc. sind die verantwortlichen Veranstalter verpflichtet, beim Landkreis spätestens 10 Werktage vor Beginn die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zusätzlich

erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen.

(4) Der Anschlusspflichtige hat die Möglichkeit, die Abfallbehälter zur Erfassung von Papier, Pappen und Kartonagen alle 4 Wochen durch den Landkreis entleeren zu lassen (Papierregelentsorgung).

Ein Anspruch auf eine häufigere Entsorgung als die 4-wöchentliche Abfuhr besteht nicht. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(5) Die Abfallbehälter und zugebundenen Abfallsäcke sind bis spätestens 06:30 Uhr am Tag der Entsorgung zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitzustellen. Nicht zu entleerende Abfallbehälter sind durch den Anschlusspflichtigen eindeutig zu kennzeichnen.

(6) Die Abfallbehälter sind geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Die Abfallbehälter dürfen nicht verschlossen beziehungsweise müssen frei zugänglich sein.

(7) Die Abfuhr erfolgt werktags in der Zeit von 06:30 Uhr bis 20:00 Uhr.

Fällt der planmäßige Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Der Landkreis informiert darüber ortsüblich.

(8) Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 16 und § 18 können bis zu zweimal im Jahr pro angeschlossenem Haushalt zur Entsorgung angemeldet werden. Für Erholungsgrundstücke besteht die Möglichkeit einmal im Jahr pro angeschlossenem Grundstück. Diese Abfälle sind am Entsorgungstag bis spätestens 06:30 Uhr zur Abholung bereitzustellen.

Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte können nur bei organisierten Sammlungen in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes einmal im Jahr pro Kleingartenanlage zur Entsorgung angemeldet werden.

(9) Gefährliche Abfälle aus Haushalten gemäß § 19 werden mit zwei Sammelkampagnen im Jahr erfasst. Sie können durch den Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger an bekannt gegebenen Terminen und Orten am Schadstoffmobil

übergeben werden.

Darüber hinaus können diese Abfälle ebenso wie Kleinmengen (bis zu einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2000 Kilogramm pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer) aus anderen Herkunftsbereichen ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten an der stationären Sammelstation für gefährliche Abfälle auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei des Landkreises übergeben werden.

§ 13 Eigentumsübergang

(1) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden beziehungsweise in den stationären oder mobilen Sammelstellen oder bei den Entsorgungsanlagen angenommen sind.

(2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, die das Befahren einer Straße beziehungsweise eines Straßenabschnittes mit herkömmlichen Sammelfahrzeugen unmöglich machen, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

IV. Abschnitt Abfallarten

§ 15 Gemischte Siedlungsabfälle

(1) Zu den gemischten Siedlungsabfällen zählen Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall und Bioabfall, die in Haushalten sowie anderen vergleichbaren Orten wie Wohnheimen, Ferienwohnungen oder Einrichtungen des

betreuten Wohnens sowie auf Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken anfallen.

Diese werden nach Maßgabe dieser Satzung in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt und einer umweltverträglichen Entsorgung zugeführt.

Als hausmüllähnlicher Gewerbeabfall werden solche Abfälle zur Beseitigung bezeichnet, die zum Beispiel in Gewerbebetrieben, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und der Industrie anfallen, und die aufgrund ihrer Art und Menge gemeinsam mit und wie Hausmüll entsorgt werden können.

(2) Die Abfallbehälter beziehungsweise Abfallsäcke sind am Entsorgungstag unmittelbar neben der Fahrbahnkante zur Entleerung bereitzustellen. Nach erfolgter Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.

Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an die Aufstellplätze heranfahren kann, das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet sind.

Weisungen eines Bevollmächtigten des Landkreises hinsichtlich der Bereitstellungsplätze sind zu befolgen. Das trifft auch dann zu, wenn für die Bereitstellung eine bestimmte Straßenseite vorgeschrieben wird. Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter vollständig zu entleeren und am Abholplatz wieder abzustellen.

(3) Abfallbehälter die innerhalb eines Grundstückes bereitgestellt sind, werden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr entleert.

Dazu hat der Anschlusspflichtige beim Landkreis einen schriftlichen Antrag einzureichen, der neben der Beantragung der Leistung auch eine Zustimmung zum Betreten beziehungsweise zum Befahren des Grundstückes und des Standplatzes der Abfallbehälter enthält.

Analog ist zu verfahren, wenn der Abfallbehälter von einem anderen Stellplatz als der Fahrbahnkante bis zum Sammelfahrzeug durch das Entsorgungsunternehmen transportiert

werden soll.

Der Anschlusspflichtige ist dazu zu hören.

Als Bezugslinie für die Transportwege gilt grundsätzlich die Fahrbahnkante.

In Einzelfällen, in denen eine Regelentsorgung nicht möglich ist, kann der Landkreis Ausnahmen zulassen.

Die maximale Entfernung (Transportweg), über die ein Abfallbehälter bis zu einem Fassungsvermögen von 240 Liter vom Entsorgungsunternehmen transportiert wird, liegt bei 50 Meter. Im Einzelfall kann die Entfernung von der Fahrbahnkante bis zum Bereitstellungsplatz bis maximal 3 m betragen.

(6) Kleingartenanlagen werden an zentralen Plätzen entsorgt. Die Lage der zentralen Plätze und die Art und Weise der Entsorgung wird durch den Landkreis in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen festgelegt.

§ 16 Sperrmüll

Die maximale Entfernung (Transportweg), über die ein 1.100-Liter-Abfallbehälter transportiert wird, liegt bei 30 Meter. Die Holung ist zu beantragen, wenn sich der Bereitstellungsplatz weiter als 10 m von der Fahrbahnkante befindet.

(1) Abfälle, die aufgrund ihrer Sperrigkeit nicht gemeinsam mit den gemischten Siedlungsabfällen in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können, werden als Sperrmüll bezeichnet und getrennt gesammelt und transportiert. Zum Sperrmüll gehören insbesondere:

(4) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, Stellplätze und Transportwege auf ihrem Grundstück nach den Unfallverhütungs- und baurechtlichen Vorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein gefahrloser Transport der Abfallbehälter gewährleistet ist. Die Zuwegung zum Grundstück soll mindestens 3,5 m breit und so befestigt sein, dass sie von einem Sammelfahrzeug mit einem Gesamtgewicht von 26 Tonnen dauerhaft benutzt werden kann. Für Durchfahrten ist ein Lichtraumprofil von 4,20 m erforderlich.

- Möbel, Matratzen
- Kinderwagen
- Teppiche und Bodenbeläge
- Koffer
- Rollos
- Federbetten
- und Ähnliches.

Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein.

Einzelstücke sollen nicht schwerer als 70 Kilogramm sein. Die maximalen Abmessungen sollen 2 Meter x 1 Meter x 1 Meter nicht übersteigen.

Der Transportweg vom Bereitstellungsplatz zum Fahrzeug soll eben, befestigt und frei von Treppen und Stufen sein. Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,50 m breit sein.

(2) Nicht zum Sperrmüll aus Haushalten gehören gemischte Siedlungsabfälle (in Säcken und Kisten verpackter Hausmüll), kompostierbare Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, gefährliche Abfälle, Papier, Pappen und Kartonagen, Metalle, Bau- und Abbruchabfälle, asbesthaltige Baustoffe, Teerpappen, Altreifen, Altholz und Textilien gemäß §§ 15, 17-27 sowie Kraftfahrzeugteile jeglicher Art, Verpackungsabfälle und Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten.

(5) Der Landkreis kann eine Verlegung des Platzes, an dem Abfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, verlangen, wenn die Zuwegung versperrt oder für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

(3) Die Anmeldung einer Sperrmüllentsorgung hat unter Angabe von Art und Menge der zu entsorgenden Gegenstände mit Hilfe der dafür vorgesehenen Bestellkarten schriftlich, per Telefax oder E-Mail beziehungsweise telefonisch oder persönlich beim Kommunalen Wirtschaftsunternehmen Entsorgung zu erfolgen.

Lässt der Zuschnitt einer Stichstraße ein gefahrloses Wenden eines Entsorgungsfahrzeuges nicht zu, kann der Landkreis einen in der Nähe liegenden Bereitstellungsplatz für Abfallbehälter bestimmen.

Innerhalb von maximal sechs Wochen nach Eingang der Bestellung erfolgt die Entsorgung.

Dem Abfallerzeuger oder -besitzer wird rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Kalendertage zuvor, der Entsorgungstermin bekannt gegeben.

(4) Der Sperrmüll ist am Entsorgungstag vom Abfallerzeuger oder -besitzer unter Beachtung dieser Satzung so am Straßenrand bereitzustellen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet werden und das Entsorgungsfahrzeug ungehindert heranfahren kann.

Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten (zum Beispiel keine Wendemöglichkeit, die Traglast der Straße ist überschritten) angefahren werden, haben die Abfallerzeuger oder -besitzer den Sperrmüll selbst bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zu transportieren.

Die Verladung des Sperrmülls muss durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich sein.

(5) Abfälle, die bei der Sperrmüllentsorgung nicht mit entsorgt werden, da sie entweder nicht ordnungsgemäß angemeldet oder bereitgestellt sind beziehungsweise gemäß Absatz 2 keinen Sperrmüll darstellen, sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer vom Bereitstellungsort unverzüglich zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

(6) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen ist dem Landkreis an den Abfallumladestationen gemäß § 28 Absatz 1 Nr. 1 und 2 zu übergeben, sofern es sich hierbei um Abfall zur Beseitigung handelt. Kleinmengen bis 1 m³ können kostenpflichtig auf den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises angeliefert werden.

(7) Für Sperrmüll in Kleinmengen bis 1 m³ aus Haushalten erfolgt die Annahme bei Selbstanlieferung auf den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises bei glaubhaftem Nachweis, dass der Bürger im Landkreis amtlich gemeldet ist beziehungsweise sein Grundstück im Landkreis liegt, kostenfrei.

(8) Auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei werden die kunststoffhaltigen Anteile aus Polyethylen (PE) und Polypropylen (PP) separat vom restlichen Sperrmüll erfasst. Dazu gehören insbesondere:

- Eimer, Kanister (restentleert)
- Babywannen, Wäschekörbe

- Getränkekisten, Gartenstühle
- Folien

Ausgenommen davon sind PVC-haltige und faserverstärkte Kunststoffe, Verbunde, Gummi, Rohre, Dachrinnen, Kabelkanäle, Schläuche sowie Kunststoffteile < 30 cm.

§ 17

Kompostierbare Abfälle

(1) Zu den kompostierbaren Abfällen gehören Bio- und Gartenabfälle, wie Laub, Rasenschnitt, Pflanzenreste, Baum- und Strauchschnitt.

(2) Verwerten Abfallerzeuger diese nicht selbst (Eigenkompostierung), besteht für kompostierbare Abfälle aus Haushalten eine Überlassungspflicht.

(3) Gartenabfälle, die zur Unterbringung im Abfallbehälter nicht geeignet sind, können lose, kostenpflichtig an den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises abgegeben werden.

§ 18

Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromechanische Felder benötigen beziehungsweise die zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder benötigt werden und die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind und die Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind, werden in dieser Satzung unabhängig von ihrem Schadstoffgehalt als Elektro- und Elektronikaltgeräte bezeichnet. Ortsfest eingebaute Geräte, wie zum Beispiel Schaltanlagen oder Autoradios gehören nicht dazu.

(2) Für das Einsammeln von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Geräten der Unterhaltungselektronik und Großgeräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten finden die Bestimmungen des § 16 Absatz 3, 4 und 5 analog Anwendung (Holsystem). Zur Abholung bereitgestellte Geräte sollen je Einzelstück ein Gewicht von ca. 100 Kilogramm nicht überschreiten. Daneben können diese Elektro- und

Elektronikaltgeräte aus Haushalten auf allen Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises durch den Abfallerzeuger oder -besitzer angeliefert werden (Bringesystem).

Großgeräte, Kühlgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik und Großgeräte der Informations- und Telekommunikationstechnik aus anderen Herkunftsbereichen sind an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei oder Storkow dem Landkreis zu überlassen, wobei ab einer Anlieferungsmenge von 10 Einzelteilen eine Vorabinformation an den Landkreis erfolgen sollte.

Ab einer Anlieferungsmenge von 20 Einzelteilen besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung der Anlieferung. Größere Mengen werden nur auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei angenommen.

Wird es versäumt, die Anlieferung von 20 oder mehr Einzelteilen anzumelden, ist der Landkreis berechtigt, die Annahme zu verweigern.

Fremdbestandteile (zum Beispiel übermäßige Verschmutzungen, Schamott, Holz) sind vor der Bereitstellung zur Entsorgung zu entfernen und gesondert zu entsorgen.

(3) Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente aus Haushalten werden im Rahmen der Erfassung von gefährlichen Abfällen gemäß § 19 parallel zum Schadstoffmobil gesammelt. Daneben können diese Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen auf allen Abfallkleinmengenannahmen dem Landkreis überlassen werden. Im Zusammenhang mit der Abholung von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Unterhaltungselektronik und Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten im Holsystem übernimmt der Landkreis auch Abfälle gemäß diesem Absatz.

(4) Gasentladungslampen werden im Rahmen der Erfassung von gefährlichen Abfällen gemäß § 19 mit dem Schadstoffmobil gesammelt.

Daneben können diese auf allen Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises durch den Abfallerzeuger oder -besitzer angeliefert werden (Bringesystem).

§ 19

Gefährliche Abfälle aus Haushalten einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten

(1) Gefährliche Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden im Landkreis Oder-Spree getrennt gesammelt und einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

(2) Gefährliche Abfälle aus Haushalten sind bei den mobilen beziehungsweise stationären Sammelstationen abzugeben, sofern keine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht.

(3) Kleinmengen (bis zu einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 Kilogramm pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer) gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten werden kostenpflichtig an der stationären Sammelstation für gefährliche Abfälle auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei des Landkreises angenommen.

(4) Die Anliefergefäße dürfen ein Fassungsvermögen von 30 Liter beziehungsweise ein Gewicht von 20 Kilogramm nicht überschreiten.

§ 20

Papier, Pappe und Kartonagen

(1) Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (zum Beispiel Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier) sind überlassungspflichtige Abfälle im Sinne dieser Satzung, soweit sie keine Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung darstellen.

(2) Papier, Pappe und Kartonagen werden gemeinsam mit Verpackungen, die einem Rücknahmesystem unterliegen, gesammelt.

Verunreinigte Abfälle aus Papier und Pappe (zum Beispiel Tapetenreste) sind als Hausmüll zu behandeln.

(3) Für die Bereitstellung der Abfallbehälter finden die Bestimmungen des § 15 Absätze 2, 3, 4 und 5 analog Anwendung.

§ 21

Metalle (haushaltstypischer Schrott)

(1) Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen, die nicht ortsfest mit dem Grundstück beziehungsweise Gebäude verbunden sind (zum Beispiel Fahrräder, verzinkte Badewannen, Gegenstände aus Weißblech oder Aluminium) sind,

sofern sie nicht einer genehmigten gewerblichen Sammlung und Verwertung zugeführt werden, getrennt von anderen Abfällen dem Landkreis zu überlassen und von diesem einer Verwertung zuzuführen.

(2) Metalle (haushaltstypischer Schrott) aus Haushalten können ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten auf allen Abfallkleinmengenannahmen dem Landkreis ohne zusätzliche Gebühren übergeben werden (Bringesystem).

Das trifft auch auf Metalle aus anderen Herkunftsbereichen zu, soweit sie der haushaltsüblichen Menge entsprechen, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall sind.

(3) Für die Entsorgung von Metallen im Holsystem finden die Bestimmungen des § 16 Absatz 2, 3, 4 und 5 analog Anwendung. Hierfür wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

Die Sätze 1 und 2 gelten analog für die Entsorgung von Metallen aus anderen Herkunftsbereichen im Holsystem, sofern sie den Bestimmungen aus Absatz 2 letzter Satz entsprechen.

§ 22 Bau- und Abbruchabfälle

(1) Bau- und Abbruchabfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden und in haushaltsüblichen Mengen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen anfallen, sind getrennt auf den Abfallkleinmengenannahmen im Landkreis entsprechend den Benutzungsordnungen zur Entsorgung zu überlassen.

(2) Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die unter der Abfallschlüsselnummer 170904 deklariert werden und aus anderen Herkunftsbereichen in mehr als haushaltsüblichen Mengen anfallen, werden in den Abfallumladestationen Eisenhüttenstadt und Alte Ziegelei angenommen.

(3) Folgende Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung bis zu einem Zuordnungswert Z 1.1

nach LAGA in mehr als haushaltsüblichen Mengen werden durch den Landkreis dem Kiessand-tagebau Alt Golm zugewiesen.

ASN	Abfallbezeichnung
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt

(4) Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung über einen Zuordnungswert Z 1.1 nach LAGA in mehr als haushaltsüblichen Mengen werden durch den Landkreis der Deponie Schöneiche im Landkreis Teltow-Fläming zugewiesen.

ASN	Abfallbezeichnung
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
170802	Baustoffe auf Gipsbasis

Für die Anlieferung der Abfälle gemäß den Absätzen 3 und 4 gelten die Annahmebestimmungen der jeweiligen Entsorgungsanlagen.

§ 23 Asbesthaltige Baustoffe

(1) Asbestabfälle (gefährliche Abfälle) aus Haushalten und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen bis 2.000 kg pro Jahr und

Abfallerzeuger sind dem Landkreis auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei oder Eisenhüttenstadt zu überlassen.

Landkreis übergeben beziehungsweise im Rahmen gemeinnütziger oder gewerblicher Sammlungen entsorgt werden.

(2) Asbestabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach § 19 Absatz 3 keine Kleinmengen darstellen, sind nach § 4 von der Entsorgung ausgeschlossen und müssen der SBB GmbH angedient werden.

(3) Asbestabfälle dürfen nur gebunden und verpackt angeliefert werden. Näheres regelt die TRGS 519.

§ 24 Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)

Fallen in Haushalten Kohlenteer oder teerhaltige Produkte (Teerpappe) an, so sind diese getrennt zu erfassen und dem Landkreis auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei zu übergeben. Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.

§ 25 Altreifen

Fallen in Haushalten Altreifen an und werden diese nicht über Serviceeinrichtungen entsorgt, so können diese dem Landkreis auf den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt übergeben werden.

§ 26 Altholz

Fällt in Haushalten Altholz (ausgenommen ist Altholz aus Sperrmüll) an und wird dieses nicht einer Verwertung zugeführt, so ist es getrennt zu erfassen und dem Landkreis auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei zu übergeben.

Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern es sich aufgrund der Schadstoffbelastung um gefährliches Altholz handelt.

§ 27 Bekleidung und Textilien

Bekleidung und Textilien können in Säcken verpackt auf den Abfallkleinmengenannahmen im

V. Abschnitt Nebenbestimmungen

§ 28 Entsorgungsanlagen

(1) Der Landkreis betreibt folgende Entsorgungsanlagen:

1. die Abfallumladestation Alte Ziegelei
2. die Abfallumladestation Eisenhüttenstadt
3. die Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei inklusive der Sammelstation für Kleinmengen gefährlicher Abfälle
4. die Abfallkleinmengenannahme Eisenhüttenstadt
5. die Abfallkleinmengenannahme Beeskow
6. die Abfallkleinmengenannahme Erkner
7. die Abfallkleinmengenannahme Storkow

(2) Der Landkreis Oder-Spree ist Verbandsmitglied des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB). Dieser betreibt in Königs Wusterhausen, OT Niederlehme, eine Restabfallbehandlungsanlage.

(3) Auf den in Absatz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Entsorgungsanlagen dürfen grundsätzlich nur solche Abfälle angeliefert werden, die im Landkreis Oder-Spree angefallen sind.

(4) Auf den Entsorgungsanlagen gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen.

(5) Besteht der Verdacht, dass entgegen der Deklaration der Abfälle, Abfälle die zur Entsorgung auf der Entsorgungsanlage nicht zugelassen sind, zur Entsorgung übergeben werden oder gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen wird, ist der Landkreis berechtigt, eine chemisch-physikalische Untersuchung der zur Beseitigung angelieferten Abfälle durchzuführen oder zu beauftragen. Bestätigt sich der Verdacht, trägt der Anlieferer die anfallenden Kosten.

(6) Die Anlieferung von Abfällen soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein.

Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, sind zu vermeiden.

Der Landkreis ist berechtigt, dem Abfallerzeuger oder -besitzer beziehungsweise dem Anlieferer weitere Auflagen zu erteilen, wie und in welcher Form Abfälle angeliefert werden müssen.

(7) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf beziehungsweise in den Entsorgungsanlagen infolge von Betriebsstörungen, gesetzlichen Feiertagen oder wegen Umständen, auf die der Landkreis oder die Beauftragten keinen Einfluss haben, steht den Überlassungs- und Anschlusspflichtigen kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

(8) Überlassungspflichtige Abfälle, die in der Restabfallbehandlungsanlage behandelt werden können, werden dieser durch den Landkreis zugewiesen.

(9) Für überlassungspflichtige Bau- und Abbruchabfälle gilt § 22 Absätze 3 und 4.

(10) In Ausnahmefällen können andere, durch den Landkreis vertraglich gebundene, Abfallentsorgungsanlagen genutzt werden. Sie werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 29 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Systeme und Methoden in der Abfallwirtschaft kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 30 Haftung

(1) Der Landkreis haftet bei der Durchführung der Abfallentsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Benutzer der Entsorgungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder der geltenden Benutzungsordnungen erwachsen, Ersatz zu leisten und haften dafür. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden und Folgekosten, die mit der unerlaubten Ablagerung von Abfällen im Zusammenhang stehen.

Die Eingangssichtkontrolle durch das Personal der

Entsorgungsanlagen befreit den Benutzer nicht von seiner Haftung. In diesen Fällen haben die Benutzer den Landkreis auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, mit anderen Abfällen vermischt diese dem Landkreis zur Entsorgung überlässt
2. entgegen § 5 Absatz 1 Abfälle, für die eine Überlassungspflicht besteht, nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlässt
3. entgegen § 5 Absatz 2 Grundstücke nicht an die Abfallentsorgung anschließt
4. entgegen § 5 Absatz 3 die Abfallentsorgung des Landkreises nicht nutzt
5. entgegen § 6 Absatz 1 kein ausreichendes Behältervolumen bereithält
6. entgegen § 6 Absatz 2 keine landkreiseigenen Restabfallbehälter für die Abfallentsorgung benutzt
7. entgegen § 6 Absatz 4 kein ausreichendes Behältervolumen nachbeantragt
8. entgegen § 7 Absätze 1 bis 4 seinen Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt
9. entgegen § 10 Absatz 1 überlassungspflichtige Abfälle nicht getrennt bereithält und dem Landkreis entsprechend dieser Satzung überlässt
10. entgegen § 11 Absätze 2, 3, 5, 6 und 7 gemischte Siedlungsabfälle, Aschen sowie Papier, Pappe und Kartonagen nicht bestimmungsgemäß in die Abfallbehälter und -säcke einfüllt oder andere, als die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und -säcke für das Einsammeln und Transportieren benutzt oder Abfälle neben die Abfallbehälter legt sowie Beschädigungen an den Abfallbehältern verursacht
11. entgegen § 12 Absatz 3 bei vorübergehendem Anfall von Abfällen keine ordnungsgemäße Abfallentsorgung beantragt
12. entgegen § 12 Absatz 5 überfüllte Abfallbehälter bzw. mit nicht mehr schließbarem Deckel bereitstellt oder Abfälle einstampft oder einschlämmt
13. entgegen § 15 Absatz 2 Abfallbehälter und

-säcke zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitstellt

14. entgegen § 15 Absatz 6 Abfälle aus Kleingartenanlagen nicht an festgelegten zentralen Plätzen bereitstellt
15. entgegen § 16 Absatz 4 Sperrmüll zur Entsorgung bereitstellt
16. entgegen § 16 Absatz 5 Abfälle nicht vom Bereitstellungsort entfernt
17. entgegen § 18 Absätze 2, 3 und 4 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt
18. entgegen § 19 Absätze 2, und 4 gefährliche Abfälle nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt
19. entgegen §§ 17, 20, 21 oder 27 gewerbliche Sammlungen ohne Genehmigung durchführt

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 32 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung vom 25.11.2009 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 24.11.2010 zum 01.01.2012 außer Kraft.

Beeskow, den

M. Zalenga

Landrat

Anlage I zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle gemäß § 4 Absatz 1 der Abfallentsorgungs- satzung;

Von der Entsorgung durch den Landkreis Oder-Spree sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in Verbindung mit der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV), geändert durch die Artikel 1 und 7 des Gesetzes zur Vereinfachung der

abfallrechtlichen Überwachung vom 15.07.2006 (BGBl. I, S. 1619) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder aus anderen Herkunftsbereichen - soweit hier eine Menge von insgesamt 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer nicht überschritten wird - handelt und diese gemäß § 19 dieser Satzung entsorgt werden.

2. folgende Batterien:

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03*)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen

da für diese eine Rückgabepflicht aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I Nr. 36 S. 1582) besteht, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerben anfallen. Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

3. nachstehend aufgeführte Verpackungsabfälle:

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien,

die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der Fassung der 5. Änderungsverordnung unterliegen.

4. Altfahrzeuge, die der Rückgabepflicht auf Grund der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung) vom 21.06.2002 (BGBl. I Nr. 41 S. 2199) in der Fassung der Verordnung vom 03.04.2009 (BGBl. I S. 738) unterliegen. Der § 15 Absatz 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

AVV-Nr. Abfallart

- 16 01 04* Altfahrzeuge
16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeit noch andere gefährliche Bestandteile enthalten.

5. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

AVV-Nr. Abfallart

- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)
18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03*)
18 01 04 Abfälle an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 01 spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen
18 02 03 Abfälle an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

6. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 18 der Abfallentsorgungssatzung, die der Rückgabepflicht nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I Nr. 17 S.762) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

Der Ausschluss begrenzt sich auf die Entsorgung dieser Geräte. Das Einsammeln dieser Geräte erfolgt weiterhin entsprechend § 10 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung durch den Landkreis.

AVV-Nr. Abfallart

- 20 01 21 Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (6) enthalten (außer

20 01 21 und 20 01 23)
20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte (außer 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35)

7. Verbrennungsmotoren- und Getriebeöl, das der Rücknahmepflicht nach der Altölverordnung vom 16.04.2002 (BGBl. II Nr. 389/2002) in der jeweils gültigen Fassung unterliegt.

**Anlage II
zur Abfallentsorgungssatzung des
Landkreises Oder-Spree**

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle gemäß § 4 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossen:

1. alle Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis gemäß § 4 Absatz 1 ausgeschlossen sind, außer Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 18, die in privaten Haushalten anfallen
2. Abfälle aus Haushalten, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr befördert werden können
3. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, soweit sie nicht nach Nr. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen bzw. keine hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind.